G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 130/2025**

Abteilung:	Wahlamt
Sachbearbeiter:	Frau Dreßler
Aktenzeichen:	062.311-002
Datum:	13.10.2025

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Wahlprüfungsausschuss	**18.11.2025**	**Öffentlich**	
Gemeinderat	**18.11.2025**	**Öffentlich**	

Vorprüfung bzw. Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Hürtgenwald am 14.09.2025 gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Wahl der Vertretung der Gemeinde Hürtgenwald am 14.09.2025 gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären.

Es liegen keine Einsprüche gegen die Wahl vor und es bestehen keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl.

Finanzielle Auswirkungen ? **Nein**

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	Entfällt
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? **Nein**

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat in seiner konstituierenden Sitzung am 06.11.2025 den Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Hürtgenwald gewählt.

Gemäß § 40 KWahlG hat der Wahlprüfungsausschuss die gegen die Wahlen erhobene Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen vorzuprüfen, die gewählte Vertretung hat danach über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen. Nach § 66 Kommunalwahlordnung legt hierzu der Wahlleiter die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist am 28.10.2025 sind keine Einsprüche bei der Gemeinde Hürtgenwald eingelegt worden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat nach Vorprüfung den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:
ohne

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:
ohne

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:
§ 40 (1) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) lautet wie folgt:

1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1, ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 42). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Da keine Einsprüche beim Wahlleiter eingegangen sind und keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl bestehen, ist die Wahl der Vertretung der Gemeinde Hürtgenwald am 14.09.2025 für gültig zu erklären.

Gefertigt:		Mitzeichnung		
(Sachbearbeiter)	(Abteilungsleiter)	(Kämmerei)	(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)